

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des „Süd-Ost Journals“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Eine Leserin beanstandet mehrere Editorials des Chefredakteurs des „Süd-Ost Journals“ mit dem Titel „Mit spitzer Feder“, erschienen am 29.03.2017, am 31.05.2017 und am 12.07.2017. In den Glossen wird auf verschiedene politische Themen eingegangen, insbesondere auf das Thema Flüchtlinge und Asyl, das sehr kritisch betrachtet wird.

Nach Meinung der Leserin enthielten die Artikel negative Aussagen gegenüber „Gutmenschen“, Angela Merkel, „unliebsame heimische Politiker“ und Muslimen (diese werden an einer Stelle als „Mohammedaner“ bezeichnet).

Weiters hält die Leserin die Aussage, dass „Ulrike Lunacek vorweg mit ihrem höchstpersönlichen ‚Lesbenthema‘ alle Probleme gelöst zu haben“ glaube, für ehrenrührig.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat kann zwar das grundsätzliche Unbehagen der Leserin bei den vorliegenden Veröffentlichungen bis zu einem gewissen Grad nachempfinden – der durchwegs negative Unterton gegenüber Flüchtlingen und Asylwerbern ist evident. Da es sich bei den Veröffentlichungen jedoch um Kommentare handelt, bei denen die Meinungsfreiheit besonders weit reicht, ist der Senat der Ansicht, dass sich die Beiträge noch im Rahmen dessen bewegen, was bei einem Kommentar zulässig ist. Dabei gilt es zu betonen, dass in Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die schockieren und provozieren, insbesondere dann, wenn Themen aufgegriffen werden, die für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs relevant sind.

Nichtsdestotrotz betont der Senat, dass die Bezeichnung „Mohammedaner“ für Menschen muslimischen Glaubens unzeitgemäß ist.

Die Textpassage zu Ulrike Lunacek stuft der Senat zwar als untergriffig ein, insbesondere auch deshalb, weil darin gezielt negativ auf ihrer sexuelle Orientierung abgestellt wird. Da es sich bei der Betroffenen um eine Spitzenpolitikerin handelt und die Anmerkung Bestandteil eines Kommentars ist, hält der Senat jedoch auch diese Passage noch für zulässig.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
05.09.2017